Hauptsatzung

der Gemeinde Kesseling

vom 14. Nov. 1989

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVB1. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1988 (GVB1. S. 135), BS 2020-1, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Febr. 1974 (GVB1. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVB1. S. 476), BS 2020-1-1, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 01. März 1974 (GVB1. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1989 (GVB1. S. 129), BS 2020-1-3, sowie der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 05. Juli 1962 (GVB1. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1985 (GVB1. S. 129), BS 219-2-1, die folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitung: Mittelahr-Bote.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr in Altenahr zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im Mittelahr-Bote spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung. Soweit andere Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten, ist danach zu verfahren.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

Kesseling:

Ortsmitte (Dorfplatz)

2. Staffel:

Ortsmitte (Kapelle)

Weidenbach:

Ortsmitte (An der Linde)

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 2 Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist,

 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel; der Aushang soll einschließlich des Tages des Aushangs mindestens
 2 Tage dauern, sofern sich aus den Umständen nicht eine kürzere Aushangzeit ergibt.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Altenahr.

2. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

8 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - 1. Rechnungsprüfungsausschuß
 - 2. Haupt- und Finanzausschuß
 - 3. Bau- und Liegenschaftsausschuß
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern. Abweichend hiervon besteht der Rechnungsprüfungsausschuß aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des § 112 Abs. 1 Satz 1.
- (3) Abweichend von § 46 GemO wählt der Rechnungsprüfungsausschuß ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden.

8 6

Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschußmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuß aus, rückt an seine Stelle sein Stellvertreter.

3. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 7

Zahl der Beigeordneten (§ 50 (1) GemO)

Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.

4. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 8

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält im Rahmen der Entschädigungsverordnung des Ministers des Innern gem. § 18 GemO eine monatliche Aufwands-entschädigung in Höhe des Höchstsatzes.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um den Pauschsteuersatz.
- (3) Werden die Sätze des § 12 Entschädigungs-VO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

5. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 26.09, 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. Oktober 1984 außer Kraft.

Kesseling, 44 Nov. 1989

Ortsbürgermeister